

Förderaufruf 2025/2026 „Projekte zur anonymen Krankenbehandlung“

1. Ziel und Zweck der Förderung

Der Landesregierung ist die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung für alle Personen in Baden-Württemberg ein wichtiges Anliegen. Deshalb hat sie es sich im Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“ für die Legislaturperiode 2021 bis 2026 zum Auftrag gemacht, dass Menschen ohne Krankenversicherung unbürokratisch und schnellstmöglich Zugang zu medizinischer Behandlung im Umfang des gesetzlichen Rahmens erhalten sollen.

Seit 2023 unterstützt das Land Baden-Württemberg zu diesem Zweck Modellprojekte für die anonyme Krankenbehandlung. Zweck der Förderung ist es, Menschen ohne Obdach, in der Prostitution tätigen Personen, Personen mit hohen Beitragsschulden bei der Krankenversicherung oder Personen ohne Aufenthaltsstatus Zugang zu niedrigschwelligen medizinischen Behandlungsangeboten zu ermöglichen. Darüber hinaus soll die Vermittlung von Bedürftigen in die Regelversorgung (Krankenversicherung oder Sozialleistungsträger) gefördert werden (Clearing). Die Förderung zielt darauf ab, Projekte auf lokaler Ebene zu unterstützen.

2. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden Projekte zur anonymen Krankenbehandlung, die:

- eine medizinische Erstversorgung, Präventionsangebote oder die Vermittlung in medizinische Behandlung oder eine gesundheitliche Beratung anbieten, hierzu zählen insbesondere auch sozialrechtliche Beratungen, die auf eine Vermittlung in eine Krankenversicherung gerichtet sind (sog. „Clearing“),
- für Menschen unterschiedlicher Herkunft unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus zugänglich sind,
- unabhängig vom Bestehen eines Krankenversicherungsschutzes zugänglich sind,
- die Leistung für die Behandelten bzw. die Ratsuchenden kostenfrei anbietet,
- die Hemmschwelle für Behandelte bzw. Ratsuchende, das Angebot in Anspruch zu nehmen, so gering wie möglich hält, bspw. indem die Möglichkeit zur Wahrung der Anonymität besteht.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde.

Davon ausgenommen sind Projekte, denen im Zuge des Förderaufrufs „Projekte zur anonymen Krankenbehandlung“ des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration im Jahr 2023 eine Förderung bewilligt wurde. Letztere haben die Möglichkeit, sich um eine weitere Förderung zu bewerben.

Vorausgesetzt wird die Bereitschaft, im Rahmen des geförderten Angebots statistische Daten zu Art und Umfang der jeweiligen Projekte zur Verfügung zu stellen.

3. Allgemeine Voraussetzungen und Bestimmungen für eine Förderung

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der entsprechenden Haushaltsmittel durch den Haushaltsgesetzgeber im Staatshaushaltsplan 2025/2026 und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) hierzu und nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration entscheidet über die Zuwendungsgewährung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Für die Aufhebung und Erstattung finden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49 a LVwVfG Anwendung.

4. Wer wird gefördert?

Antragsberechtigt sind Träger (z. B. Verbände, Vereine, Organisationen, Stiftungen, juristische Personen) oder Zusammenschlüsse von Trägern, die eine niedrigschwellige gesundheitliche Beratung, medizinische Behandlung oder die Vermittlung in medizinische Behandlung in Baden-Württemberg sowie ein krankensicherungsrechtliches Clearing oder eine Vermittlung in ein derartiges Clearing anbieten und die darüber hinaus

- möglichst entsprechende Erfahrungen im Themenfeld mitbringen, und
- die Gewähr für eine zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel bieten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Laufzeit: Projekte können frühestens zum 01.01.2025 beginnen und längstens bis zum 31.03.2027 gefördert werden.

Zuwendungsfähig sind für das Projekt anfallende Personal- und projektbezogene Sachausgaben (z. B. Honorare, Material, Raummieten, Bewirtungen, Dienstleistungen, Fahrt- und Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit).

Die Zuwendung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Die Maßnahmen werden im Wege der Festbetragsfinanzierung gefördert. Alle Zuwendungsempfänger, die einen Zuschuss als Projektförderung erhalten, sind verpflichtet, einen angemessenen Eigenmittelanteil einzubringen. Der Eigenmittelanteil kann durch Geldleistungen, die die Zuwendungsempfänger aus eigenem Vermögen bereitstellen, oder durch sonstige mit dem Zuwendungszweck zusammenhängende Einnahmen (z.B. Entgelte und Honorare, Spenden) erbracht werden.

Dem Antrag ist ein detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan beizulegen, aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem Sachbericht sowie einem Nachweis über die Verwendung der Gelder einzureichen.

Für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 sind Fördermittel i.H.v. jeweils 200.000 Euro pro Jahr zur Projektförderung vorgesehen. Die Projektförderung steht unter dem Vorbehalt der Ausbringung entsprechender Mittel im Staatshaushaltsplan 2025/2026.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

- Träger und Akteurinnen und Akteure der Maßnahmen müssen fachlich qualifiziert und zuverlässig sein.
- Projektkooperationen mit weiteren Akteurinnen und Akteuren sind möglich und erwünscht.
- Zuwendungen für Maßnahmen, die aus anderen Programmen des Landes oder von anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Eine Förderung ist zudem ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme bereits vor der Bewilligung begonnen wurde (Ausnahme: Anschlussbewilligung bei bereits 2023/2024 geförderten Maßnahmen, siehe oben).

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei der Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme mit Mitteln des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration gefördert wird. Die folgende Formulierung ist mit Logo des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration vorzunehmen: „Finanziert aus Landesmitteln, die der Landtag Baden-Württemberg beschlossen hat“. Das Logo erhalten Antragstellende nach Bewilligung. Bei Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist vor der Veröffentlichung eine Abstimmung mit der Pressestelle des Ministeriums vorzunehmen.

7. Antragstellung und Verfahren

Die Antragsunterlagen stehen auf der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration zum Download zur Verfügung:

<https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderaufrufe/>

Projektanträge sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen **Formulars** einschließlich des integrierten Kosten- und Finanzierungsplans einzureichen. Angaben, die über den vorgesehenen Umfang des Antragsformulars hinausgehen, können für die Anträge nicht berücksichtigt werden.

Die unterzeichneten Projektanträge sind bis zum **13.12.2024** per E-Mail mit Dateianlage oder per Post einzureichen beim

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg
Referat 611
Else-Josenhans-Straße 6
70173 Stuttgart

E-Mail: poststelle@sm.bwl.de

Für Rückfragen steht zur Verfügung:

Lothar Guthörl (lothar.guthoerl@sm.bwl.de, 0711/123-35761).